

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	93 (1996)
<b>Heft:</b>	3
<b>Rubrik:</b>	Entscheide und juristische Beiträge

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die zivilgesetzliche Verwandtenunterstützungspflicht

### Ansprüche der alleinerziehenden Mutter eines Säuglings

*Kann eine unverheiratete Frau in der Zeit unmittelbar nach der Geburt wegen ihrer Mutterpflichten keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, kommt unter Umständen die gesetzliche Verwandtenunterstützungspflicht zum Tragen. Ein neues Urteil des Bundesgerichts schliesst in solchem Zusammenhang Ansprüche des Gemeinwesens gegen den Vater einer finanziell unterstützten Frau nicht aus.*

Gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB; Art. 328 Abs. 1) sind Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet, sofern sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Von Notlage ist dann zu reden, wenn sich jemand das zum Lebensunterhalt Notwendige aus eigener Kraft nicht mehr verschaffen kann (BGE 106 II 287). Dies trifft unter anderem für eine Person ohne Vermögen zu, der eine Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten ist.

Konkret zu beurteilen war vom Bundesgericht die Klage zweier Gemeinwesen, die eine alleinerziehende Mutter finanziell unterstützt hatten und sich in der Folge unter Berufung auf die gesetzliche Verwandtenunterstützungspflicht am Vater der Frau schadlos halten wollten. Sie beriefen sich unter anderem auf die Rechtsprechung zum Scheidungsrecht, um geltend zu machen, dass es der Frau angesichts ihrer Mutterpflichten gegenüber zwei Kindern nicht zumutbar gewesen sei, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so dass ihr Vater als Verwandter zur Unterstützung verpflichtet sei.

Dem hält das Bundesgericht nun entgegen, dass die unterhaltsrechtli-

che Situation einer geschiedenen Person, die den Haushalt besorgt und Kinder betreut, nicht ohne weiteres auf verwandschaftlich begründeten Unterstützungsansprüche einer alleinerziehenden Mutter übertragen werden kann. Bei letzterem gehe es nur um das Kindeswohl, während es bei der Regelung der Folgen einer Scheidung auch nacheheliche Beistandspflichten zu beachten gilt. «Im Fall der um die Verwandtenunterstützung nachsuchenden ledigen Mutter kann demgegenüber nicht von einem eigenen Anspruch der Mutter ausgegangen werden, grundsätzlich von einer Erwerbstätigkeit befreit zu sein und sich ausschliesslich dem Haushalt und der Kinderbetreuung widmen zu können.»

Daher spielt die Verwandtenunterstützung lediglich, sofern das Kindeswohl eine Betreuung durch die Mutter persönlich erfordert und dieser insoweit eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist. Bis zu welchem Alter dies in der Regel der Fall ist, kann dem neuen Urteil aus Lausanne nicht entnommen werden. Im konkret beurteilten Fall durften die kantonalen Richter indes wenigstens für die erste Zeit nach der Geburt nicht einfach davon ausgehen, dass der Säugling auch bei Drittpersonen untergebracht werden könnte. Jedenfalls in dieser ersten Lebensperiode des Kindes kommt daher die Unterstützungspflicht des Vaters grundsätzlich zum Tragen.

Markus Felber

(Urteil 5C.170/1995 vom 29.11.95)